

Eine Abbildung ist hierunter in 1/4-facher Größe wiedergegeben.



Die Gedenkmarken sind auch im übrigen Bereich der Deutschen Bundespost gültig. Sie sind hier aber nur bei der Versandstelle für Sammlermarken in Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 187/189, erhältlich. Schriftliche Bestellungen nehmen die Versandstellen für Sammlermarken in

1 Berlin 12
Postfach 12 09 50

oder

6 Frankfurt 1
Postfach 20 00

entgegen.

Ein Ersttagsstempel wird beim Postamt

1 Berlin 12

geführt. Einzelheiten über die Abgabe von Ersttagsstempeln enthält das Faltblatt „Für Sammler von Poststempeln und Briefmarken“, das an den Postschaltern erhältlich ist.

Die Gedenkmarken, die den Postämtern in Berlin (West) ohne Anforderung zugehen, dürfen den Schaltern erst am 9. November 1972 unter Hinweis auf DA P I § 4, Absatz 1, zugeführt werden. Es ist sicherzustellen, daß der Postverkauf erst am 10. November 1972 von 8.00 Uhr an beginnt.

998—8 2040—1

AmtsblNr. 142 vom 26. September 1972, S. 1579

Personal- und Kassenwesen

Nr. 677/1972

Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Die Allgemeine Prüfungsordnung (AmtsblVfg Nr. 188/1962, S. 261) wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leistungen eines Prüflings sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|--------------|--|
| sehr gut | (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut | (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch |

erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.“

Die in § 16 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung aufgeführten Notenstufen und Erläuterungen gelten auch für die Bewertung von Leistungen im übrigen Bereich des beruflichen Bildungswesens der DBP, soweit nicht für bestimmte Fälle abweichende Regelungen getroffen worden sind.

Die Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

314—1 8101—0

AmtsblNr. 142 vom 26. September 1972, S. 1580

Formblattangelegenheiten und Druck-Erzeugnisse

Fristsache Nr. 678/1972

Änderung des Lagerformblatts // Ps 89 — Berechnung der Postdienstzeit und Dienstzeit für Arbeiter —

Das Lagerformblatt

// Ps 89

— Berechnung der Postdienstzeit und Dienstzeit für Arbeiter —

ist in der Fassung und Ausführung geändert worden. Es wird künftig im Format DIN A 3 hergestellt.

Das Formblatt wird weiter im Bestellschein 4 geführt. Die mit diesem Bestellschein angemeldeten

Bedarfmengen sind hinfällig. Die Ämter melden den Bedarf für die Verbrauchszeit bis 30. November 1972 der OPD zum 20. Oktober 1972. Die OPDn teilen ihren Bezirksbedarf dem PTZ — Abteilung B 1 — zum 1. November 1972 mit. Bei den Bestellungen ist zu berücksichtigen, daß Bestände in bisheriger Fassung nach Lieferung der neuen Formblätter zum Altpapier zu nehmen sind.

322—6 8641—0

AmtsblNr. 142 vom 26. September 1972, S. 1580